



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen  
Nord, Nordwest, Mitte, West, Südwest, Süd, Ost

nachrichtlich:

BAW  
BfG  
BSH

Ernst Corinth  
Leiter des Referates WS 12

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4220  
FAX +49 (0)228 99-300-1459

Ref-WS12@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

**Betreff: Vorbeugender Brandschutz für bauliche Anlagen  
der WSV**

Bezug: Erlass BW 21/52.06.22/46 VA 96 vom 09.12.1996

Aktenzeichen: WS 12/5257.10/1

Datum: Bonn, 11.01.2013

Seite 1 von 2

Mit Bezugserlass wurde der vorbeugende Brandschutz in der WSV geregelt. Im Erlass wird Bezug auf die damals geltende RBBau, mit ihrer Untergliederung, genommen. Da die RBBau überarbeitet und neu gegliedert wurde, ist der Bezug im Erlass BW 21/52.06.00/46 VA 96 vom 09.Dezember 1996 auf Abschnitt K25 der RBBau nicht mehr zutreffend.

Für den vorbeugenden Brandschutz an baulichen Anlagen der WSV ist Kapitel 4 der RBBau, Ausgabe 2005 (Anlage 1), zu beachten. In diesem wird auf den „Brandschutzleitfaden für Gebäude des Bundes“ verwiesen.

Dieser ist für bauliche Anlagen der WSV -hierzu gehören neben Gebäuden auch Wasserbauwerke wie Wehre, Schleusen, etc- bei Planung, (Bau-) Ausführung und Unterhaltung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.





Seite 2 von 2

Der Brandschutzleitfaden ist im Internet auf den Webseiten des  
BMVBS über den Link

„<http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/31014/publicationFile/471/brandschutzleitfaden-fuer-gebaeude-des-bundes.pdf>“ abrufbar.

Der Erlass BW 21/52.06.22/46 VA 96 vom 09.12.1996 wird aufgehoben.

Weitere Anforderungen für den Brandschutz können sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) oder der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ergeben.

Dieser Erlass wird im Intranet der WSV im TR-W unter dem Abschnitt 3. „Technischen Regeln zum Brandschutz“ aufgenommen.

Im Auftrag  
Ernst Corinth



**Beglaubigt:**

*Gube*  
**Angestellte**



#### **K 4 Vorbeugender Brandschutz für bauliche Anlagen**

In baulichen Anlagen des Bundes und in vom Bund angemieteten baulichen Anlagen ist dem vorbeugenden Brandschutz besondere Beachtung zu schenken.

Grundlage für die Anforderungen an den Brandschutz bilden die Bauordnungen der Länder und die sonstigen, zum vorbeugenden Brandschutz ergangenen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Darüber hinaus ist für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden der Brandschutzleitfaden in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Können Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz aus zwingenden Gründen nicht erfüllt werden, so sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzusehen, die in jedem Einzelfall von der Obersten Technischen Instanz zu genehmigen sind.

Wegen des Abschlusses von Feuerversicherungen vgl. K 11.